

An den Grossen Gemeinderat

Worb, 18. November 2019

## **Provisorische Einführung des Betreuungsgutscheinsystems: Genehmigung**

Sitzung Nr.	Datum	Traktandum	Beschlussnummer	Geschäftsnummer 32119	Archivnummer 41/81
----------------	-------	------------	-----------------	--------------------------	-----------------------

### **1. Ausgangslage**

In der Verfassung des Kantons Bern ist als Sozialziel festgehalten, dass Kanton und Gemeinden geeignete Bedingungen für die Betreuung von Kindern schaffen und die Familien in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Als Angebot zur sozialen Integration können die Gemeinden im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung den Grossteil ihrer Aufwendungen für subventionierte Plätze in Kindertagesstätten (Kitas) und Tagesfamilienorganisationen (TFO) über den sozialen Lastenausgleich abrechnen.

Mit der Revision der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration wurde die Ablösung des bestehenden Finanzierungssystems durch die Einführung von Betreuungsgutscheinen beschlossen und die Abrechnungen der Aufwendungen der Gemeinden im Lastenausgleich möglich. Die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems erfolgt gestaffelt. Aufgrund von notwendigen Anpassungen auf Gesetzesstufe wird die vollständige Ablösung des aktuellen Gebührensystems durch das Betreuungsgutscheinsystem erst mit dem voraussichtlich per 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) erfolgen. Bis zur vollständigen Umstellung laufen das bisherige und neue System parallel.

Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung an die Kosten der Eltern für die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung. Mit der Umstellung auf das Gutscheinsystem verbessert der Kanton den Zugang zu subventionierten Angeboten und stärkt die freie Wahl der Betreuungsorganisation. Die bedarfsorientierte Ausgestaltung der Betreuungsgutscheine ermöglicht einen effizienten Mitteleinsatz und gestattet eine bedarfsgerechte Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ohne Kontingente auf kantonaler Stufe.

Gemeinden sind nicht zur Teilnahme am Gutscheinsystem verpflichtet. Es ist aber so, dass Eltern, welche in einer Gemeinde wohnhaft sind, die nicht am Gutscheinsystem teilnimmt, keine Vergünstigung für den Besuch einer Kita bzw. die Nutzung eines Tagesfamilienangebots erhalten – auch nicht in einer anderen Gemeinde.

### **2. System der Betreuungsgutscheine**

Im System der Betreuungsgutscheine wird der Kanton jeden Platz in einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie mitfinanzieren, so dass die Gemeinden bedarfsgerecht Gutscheine ausgeben können. In der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration ist in den Art. 21 bis 34 das Betreuungsgutscheinsystem geregelt. Die Gemeinden können ihren Aufwand über den Lastenausgleich abrechnen, müssen aber wie bisher einen Selbstbehalt von 20 Prozent übernehmen. Aus diesem Grund können sie entscheiden, ob sie die Anzahl der Betreuungsgutscheine oder das Budget für Betreuungsgutscheine beschränken wollen. Jede Gemeinde, die Aufwendungen des Betreuungsgutscheinsystems in den Lastenausgleich eingeben will, braucht eine Ermächtigung des Sozialamtes. Für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine stellt der Kanton kostenlos eine Software zur Verfügung. Die Gemeinden können die Gutscheine selbst ausgeben oder die Aufgabe an Dritte delegieren.

### **3. Einführung des Systems der Betreuungsgutscheine in der Gemeinde Worb**

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass das System der Betreuungsgutscheine in der Gemeinde Worb eingeführt werden soll, und zwar auf den 1. August 2020. Die Gemeinde hat sich schon bisher an den Angeboten

des Tageselternvereins und der Kindertagesstätte Mutzli finanziell beteiligt. Im Jahr 2018 wurden 91 Kinder von Tageseltern und 43 von der Kindertagesstätte Mutzli betreut. Die Kindertagesstätte Grendolin betreute rund 50 Kinder. Total wurden 2018 somit 184 Kinder betreut. Das zeigt dem Gemeinderat, dass die familienergänzende Kinderbetreuung einem Bedürfnis der Eltern entspricht.

Die Betreuungsgutscheine bieten einen Mehrwert, weil der Zugang zu den Subventionen besser und gerechter geregelt wird. Das System erhöht für die Eltern die Möglichkeit, Beruf und Familie gut unter einen Hut zu bringen. Wie die Pilotphase in der Stadt Bern gezeigt hat, steigt die Zufriedenheit aller Beteiligter. Der Wettbewerb steigt, weil nicht mehr das Angebot, sondern die Nachfrage finanziert wird. Jeder Anbieter muss attraktiv sein, damit sein Angebot von Eltern berücksichtigt wird. Dies alles führt zu einer grösseren Attraktivität der Gemeinde Worb. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Ittigen, Münsingen, Muri-Gümligen und Ostermundigen das System der Betreuungsgutscheine ebenfalls per 1. August 2020 und ohne Kontingentierung einführen werden.

#### **4. Organisation**

Es ist vorgesehen, dass die Gemeinde die Betreuungsgutscheine abgeben wird. Die Gründe dafür sind einerseits Datenschutzüberlegungen, müssen die Eltern beim Antrag für Betreuungsgutscheine doch umfassend über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft geben. Andererseits stellt der Kanton für die Bewirtschaftung der Betreuungsgutscheine eine Software zur Verfügung. Diese wird in Zukunft auch für die Tagesschule eingesetzt. Aus Effizienzgründen ist es sinnvoll, wenn dieselbe Stelle sowohl die Berechnungen für die Betreuungsgutscheine als auch für die Tagesschule vornimmt. Aufgrund der Erfahrungen der Stadt Bern und aufgrund eigener Schätzungen wird davon ausgegangen, dass für die Abgabe der Betreuungsgutscheine eine Stelle im Umfang von 20 Prozenten geschaffen werden muss.

#### **5. Auswirkungen**

##### **5.1 Finanzielle Auswirkungen**

Die Abschätzung, welche finanziellen Auswirkungen der Wechsel auf Betreuungsgutscheine für die Gemeinde hat, ist sehr schwierig. Die Gemeinde trägt weiterhin 20 Prozent der Kosten. Die Subventionen sind im Betreuungsgutscheinsystem enger an den Bedarf der Eltern nach familienergänzender Kinderbetreuung geknüpft, was zur Folge hat, dass erstens, weniger Familien Subventionen erhalten, und zweitens, den Familien, welche die Voraussetzungen für den Erhalt eines Betreuungsgutscheins erfüllen, ein tieferes Betreuungspensum vergünstigt wird. Dafür gibt es keine Beschränkung der subventionierten Betreuungsplätze mehr.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der Verband Bernischer Gemeinden haben eine grobe Berechnungsgrundlage zur Schätzung des Selbstbehalts erarbeitet. Sie geben an, dass ein Kind im Schnitt 40 bis 50 Prozent betreut wird und dass der Selbstbehalt im Jahr 2019 bei 3'538 Franken lag.

Berechnung:

180 Kinder \* 40 Prozent Betreuung = 72 Vollzeit-Betreuungs-Pensen

72 Vollzeit-Betreuungs-Pensen \* 3'538 Franken Selbstbehalt = 255'000 Franken

Verschärfung der Anforderungen:  $0.75 * 255'000$  Franken = 191'000 Franken.

Aufgrund dieser sehr groben Schätzungen ist zu erwarten, dass mit dem Gutscheinsystem für die Gemeinde jährliche Mehrkosten von rund 35'000 Franken anfallen werden.

Der Kanton regt an, zwecks genauerer Abschätzung eine Umfrage bei den Erziehungsberechtigten durchzuführen. Die Erfahrungen der Gemeinde Worb mit solchen Umfragen sind jedoch sehr schlecht. Beispielsweise wurde das Bedürfnis nach einer Tagesschule mittels Umfrage abgeklärt. 60 Prozent der damals antworten-

den Eltern gaben an, sie würden ihr Kind oder ihre Kinder für die Tagesschule anmelden, wenn es eine solche geben würde. Dies bei einer Rücklaufquote von 85 Prozent. Rein rechnerisch wären das 560 Kinder gewesen. Im ersten Schuljahr wurden dann tatsächlich 41 Kinder angemeldet.

Zielführender erscheint es dem Gemeinderat, das Betreuungsgutscheinsystem für eine Frist von drei Jahren einzuführen und anschliessend Bilanz zu ziehen. Sollte es sich nach zwei Jahren zeigen, dass die Kosten wesentlich höher sind als bisher, wird der Gemeinderat ein Reglement zur Kontingentierung der Leistungen erarbeiten und dem Grossen Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

Für die dreijährige Versuchsphase ist ein Verpflichtungskredit auf zukünftige Rechnungsjahre in der Höhe von 573'000 Franken erforderlich, das entspricht drei Mal 191'000 Franken. Für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 2020 muss ein Nachkredit von 80'000 Franken bewilligt werden. Dieser Betrag ist in den 573'000 Franken enthalten. Dafür entfallen in dieser Zeit die im Budget 2020 enthaltenen Beiträge an die Tageselternorganisation und an die Trägerschaft Kindertagesstätte.

Zusätzlich fallen jährlich rund 20'000 Franken für die neue Sachbearbeiterstelle zur Administration der Betreuungsgutscheine an. Die Schaffung dieser Stelle ist gemäss Art. 56 Abs. 3 Bst. c der Gemeindeverfassung Sache des Gemeinderates. Diese Kompetenz des Gemeinderates umfasst auch die Bewilligung der erforderlichen finanziellen Mittel.

## **5.2 Rechtliche Auswirkungen**

Weil die Gemeinde keine Kontingentierung vorsieht, gewährt sie allen, die einen Betreuungsgutschein nachfragen, einen Rechtsanspruch, soweit diese die Voraussetzungen erfüllen. Zu beachten gilt es, dass der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls dies die zur Verfügung stehenden Mittel erfordern. Sollte der Kanton während der laufenden Dauer eines Betreuungsgutscheins die Ermächtigung widerrufen, gehen die wegfallenden Kantonsbeiträge nicht zulasten der Gemeinde, obschon diese, soweit an ihr liegend, einen Rechtsanspruch zugesichert hat.

Weiter gilt es zu beachten, dass sich der Rechtsanspruch auf den Betreuungsgutschein, nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot bezieht. Darauf hat die Gemeinde keinen Einfluss.

## **6. Geschäftserarbeitung**

- 3. Juli 2019: Verabschiedung der Projektdefinition in der Sozialbehörde
- 4. September 2019: Verabschiedung Grundsatzentscheid in der Sozialbehörde zuhanden des Gemeinderates
- 16. September 2019: Grundsatzentscheid des Gemeinderates zur Einführung von Betreuungsgutscheinen
- 30. Oktober 2019: Verabschiedung der Botschaft an den GGR durch die Sozialbehörde
- 6. November 2019: Behandlung des Geschäfts in der Finanzkommission
- 18. November 2019: Verabschiedung des Geschäfts an den GGR durch den Gemeinderat.

## **7. Antrag und Beschluss**

Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeverfassung vom 13. Juni 1999 folgenden

Beschluss:

1. Die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems auf den 1. August 2020 wird für eine Versuchsphase von drei Jahren genehmigt.
2. Für die Finanzierung der Betreuungsgutscheine wird ein Verpflichtungskredit auf zukünftige Rechnungsjahre in der Höhe von 573'000 Franken bewilligt; betroffen ist das Konto 420.3637.12 der Erfolgsrechnungen 2020 bis 2023.
3. Für die Finanzierung vom 1. August bis 31. Dezember 2020 wird ein Nachkredit von 80'000 Franken bewilligt.

4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Gemeinderat für die Administration der Betreuungsgutscheine eine Sachbearbeitungsstelle mit einem Beschäftigungsgrad von 20 Prozent eines Vollamtes schaffen wird.
5. Die Ausführung dieses Beschlusses ist Sache des Gemeinderates.

Freundliche Grüsse

Namens des Gemeinderates

sig. Niklaus Gfeller  
Gemeindepräsident

sig. Christian Reusser  
Gemeindeschreiber